913-B

Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 21. Juli 2017, Az. IID8-4342-001/17

(AllMBl. S. 319)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr über den Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau vom 21. Juli 2017 (AllMBl. S. 319)

Regierungen

Autobahndirektionen

Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

1.1

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 07/2017 vom 23. März 2017, veröffentlicht im Verkehrsblatt Nr. 9 vom 13. Mai 2017, den „Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau“ bekannt gegeben.

1.2

[1]Der „Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau“ ist mit dem Ziel erarbeitet worden, die Kriterien zur Ausschreibung und Abrechnung von ZGK im Tunnelbau zu vereinheitlichen und damit eine gute Abrechnungsbasis für den Bau von Straßentunneln in geschlossener Bauweise zu schaffen. [2]Die Erarbeitung erfolgte durch eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Fachleuten (Verwaltung und Ingenieurbüros) aus Deutschland und Österreich. [3]Als Anlage zum Leitfaden sind drei Beispiele beigefügt, in denen die Systematik der verschiedenen Verfahren erläutert ist.

2. Anwendung

2.1

[1]Der „Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau“ wird für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und Kreisstraßen, die von den Staatlichen Bauämtern verwaltet werden, zur Anwendung empfohlen. [2]Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird empfohlen, den „Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau“ auch in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

2.2

[1]Bei der Anwendung des Leitfadens ist zu beachten, dass das Matrixmodell nur der Vollständigkeit halber behandelt wird. [2]Die Begrifflichkeiten der ÖNORM B 2203 weichen teilweise von den in Deutschland üblichen Bezeichnungen ab. [3]Die projektspezifische Anwendung des Matrixmodells bedarf in Deutschland einer einzelvertraglichen Regelung. [4]Hierbei sind mögliche Konflikte mit anderen Regelwerken (z.B. VOB) zu prüfen.

2.3

[1]Der „Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau“ ist nicht geeignet, als Ganzes als Vertragsbestandteil in die Leistungsbeschreibung aufgenommen zu werden. [2]Vielmehr sind die Teile des Leitfadens, die dem Vertrag zugrunde gelegt werden sollen, in die Baubeschreibung aufzunehmen. [3]Die aus dem Leitfaden übernommenen Begriffsbestimmungen sind mit den sonst im Vertrag verwendeten Begriffen abzustimmen und gegebenenfalls anzupassen.

2.4

Bei Anwendung des Leitfadens bitten wir nach Beendigung der Rohbauarbeiten um Übersendung eines Erfahrungsberichts an die Oberste Baubehörde.

3. Bezugsmöglichkeit

Der „Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau“ steht auf den Internetseiten der BASt (www.bast.de) unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau“ zum kostenlosen Download bereit.

Helmut Schütz

Ministerialdirektor